

TI FLUID SYSTEMS
BESTELLBEDINGUNGEN FÜR INVESTITIONSGÜTER

1. **VERTRAG:** Die Bestellung, das Begriffsdokument (Term Sheet), das Global Supplier Requirements Manual zusammen mit diesen Geschäftsbedingungen und allen Nachträgen oder anderen Dokumenten, die in der Bestellung oder hierin enthalten sind oder auf die verwiesen wird, sowie alle dem Verkäufer im Rahmen dieser Bestellung erteilten Papier- oder elektronischen Freigaben (zusammen, die "Bestellung") stellen den gesamten Vertrag zwischen der in der Bestellung genannten juristischen Person von TI Fluid Systems (der "Käufer") und dem Verkäufer für die bestellten Geräte und alle damit verbundenen Dienste (zusammenfassend "Gerät") dar. Alle früheren mündlichen oder schriftlichen Zusicherungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bestimmungen in Angeboten, Vorschlägen, Bestätigungen, Rechnungen oder anderen Dokumenten des Verkäufers werden dadurch ersetzt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Bestellung, sofern sie nicht ausdrücklich auf der Vorderseite der Bestellung geändert oder aufgehoben werden. Die Überschriften in diesen Bedingungen dienen nur der Übersichtlichkeit. Jegliche Verweise in der Bestellung auf das Angebot des Verkäufers oder andere Dokumente des Verkäufers dienen nur zur Information, und der Käufer lehnt hiermit alle vom Verkäufer darin vorgeschlagenen Bedingungen und Konditionen ab.
2. **ANNAHME:** Ein Vertrag kommt an dem Tag zustande, an dem der Verkäufer das Angebot des Käufers annimmt. Jeder Auftrag gilt als zu den Bedingungen des Auftrages durch den Verkäufer angenommen, und zwar durch Versand von Waren, Erbringung von Dienstleistungen, Beginn von Arbeiten an Waren, schriftliche Bestätigung oder jedes andere Verhalten des Verkäufers, das das Bestehen eines Vertrages über den Vertragsgegenstand anerkennt. Darüber hinaus gilt jede Bestellung fünf Werktage, nachdem der Käufer dem Verkäufer die Bestellung zugestellt hat, als angenommen, wenn der Verkäufer der Bestellung nicht widerspricht. Die Annahme ist ausdrücklich auf diese Bedingungen und solche Bedingungen beschränkt, auf die sonst ausdrücklich auf der Vorderseite der Bestellung verwiesen wird. Eine angebliche Annahme einer Bestellung zu Bedingungen, die diese Bedingungen ändern, ersetzen, ergänzen oder anderweitig abändern, ist für den Käufer nicht bindend, und solche Bedingungen gelten als zurückgewiesen und durch diese Bedingungen ersetzt, es sei denn, die vom Verkäufer angebotenen Bedingungen werden in einem von einem bevollmächtigten Vertreter des Käufers physisch unterzeichneten Schriftstück (ein "unterzeichnetes Schriftstück") angenommen, ungeachtet der Annahme einer Warensendung durch den Käufer oder der Zahlung für eine solche oder eine ähnliche Handlung des Käufers. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der Bestellung und einer früheren oder gleichzeitigen Vereinbarung oder einem Dokument, das zwischen Käufer und Verkäufer ausgetauscht wurde, ist die Bestellung maßgebend.
3. **STELLUNG DES VERKÄUFERS:** Verkäufer und Käufer sind unabhängige Vertragsparteien, und nichts in der Bestellung macht eine der beiden Parteien zum Agenten oder gesetzlichen Vertreter der anderen für irgendeinen Zweck, noch gewährt es einer der beiden Parteien die Befugnis, eine Verpflichtung im Namen oder im Auftrag der anderen Partei zu übernehmen oder zu schaffen.
4. **PRODUKTIONSPLAN:** Der Verkäufer und der Käufer vereinbaren einen Herstellungs-, Abnahme- und Lieferplan, wie er als Geräteelieferplan (Equipment Delivery Schedule) im Begriffsdokument festgelegt ist. Danach wird der Verkäufer dem Käufer auf Anfrage Fortschrittsberichte zur Verfügung stellen.
5. **ÄNDERUNGSANFRAGEN:** Wenn der Käufer die Gerätespezifikationen oder die Teilespezifikationen (wie im Begriffsdokument definiert) ändern möchte, wird er dem Verkäufer solche Änderungen schriftlich vorschlagen, und der Verkäufer wird unverzüglich schriftlich antworten und dabei die Auswirkungen (falls vorhanden) angeben, die die vorgeschlagene Änderung auf den Kaufpreis, das Lieferdatum oder andere Bestimmungen der Bestellung haben wird. Wenn das Gerät nicht so hergestellt werden kann, dass es die vorgeschlagene Änderung aufnehmen kann, wird der Verkäufer den Grund dafür erklären. Wenn die Änderung durchführbar ist und der Käufer sich dafür entscheidet, die Gerätespezifikationen oder die Teilespezifikationen zu ändern, und den vom Verkäufer festgestellten Auswirkungen (falls vorhanden) zustimmt, sendet der Käufer dem Verkäufer zum Nachweis dessen einen schriftlichen "Änderungsauftrag", der von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Käufers unterzeichnet ist. Nach der schriftlichen Annahme durch den Verkäufer ändert eine solche Änderungsbestellung die Bestellung und jeden betroffenen Zeitplan.

6. LIEFERUNG:

- 6.1 Das Gerät wird, soweit möglich, in einer Sendung versandt und gemäß dem im Begriffsdokument angegebenen Lieferplan für das Gerät an die Einrichtung des Käufers geliefert. Die Dienste werden an oder vor dem im Begriffsdokument angegebenen Dienst-Abschlussdatum abgeschlossen. DIE LIEFERUNG DER GERÄTE UND DIENSTE IST EIN FIXGESCHÄFT. Eine Verlängerung der oben genannten Termine ist nur dann wirksam, wenn sie in einem schriftlichen Nachtrag zur Bestellung festgehalten wird, in dem der/die neue(n) einvernehmlich vereinbarte(n) Termin(e) angegeben und vom Käufer unterzeichnet ist/sind.
- 6.2 Der Verkäufer wird den Käufer mindestens 10 Kalendertage vor dem Versand der Geräte schriftlich über den bevorstehenden Versand informieren. Am Tag des Versands wird der Verkäufer diesen schriftlich bestätigen, einschließlich des Namens des Frachtführers, der Frachtbriefnummer, der Stückzahl (Kisten) und des Ankunftsdatums.
- 6.3 Sofern im Begriffsdokument nichts anderes vorgesehen ist, ist der Käufer dafür verantwortlich, die Anlage des Käufers für die Installation der Geräte vorzubereiten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bereitstellung der erforderlichen elektrischen und sonstigen vom Verkäufer angegebenen Anschlüsse) und die Geräte abzuladen, aufzustellen, zu nivellieren und anzuschließen.

7. EIGENTUM, GEFAHR DES VERLUSTS, SICHERUNGSRECHT:

- 7.1 Das Eigentum an dem Gerät verbleibt bis zur Abnahme des Geräts durch den Käufer gemäß Abschnitt 10 unten beim Verkäufer und geht zum Zeitpunkt der Abnahme auf den Käufer über. Das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts des Geräts verbleibt beim Verkäufer bis zur Lieferung des Geräts an die Anlage des Käufers.
- 7.2 In Anbetracht und in dem Umfang, in dem Raten des Kaufpreises vor der Lieferung und Abnahme des Geräts gezahlt werden, gewährt der Verkäufer dem Käufer hiermit ein Sicherungsrecht an dem Gerät und allen Zubehörteilen, Anbauten, Ersatzteilen, Ersatz und Erlösen daraus und ermächtigt den Käufer und seine Bevollmächtigten, solche Offenlegungs- oder andere Sicherungsdokumente, die in einer Rechtsordnung erforderlich sind (einschließlich deren Änderungen), die der Käufer für notwendig erachtet, um sein Sicherungsrecht an dem Gerät zu vervollkommen, vorzubereiten, im Namen des Verkäufers als sein Bevollmächtigter zu unterzeichnen und einzureichen.
- 7.3 Das dem Verkäufer im Rahmen des Auftrags zur Verfügung zu stellende Material verbleibt im alleinigen Eigentum des Käufers. Die Gefahr des unbeabsichtigten Verlusts oder der unbeabsichtigten Wertminderung des Materials liegt bei dem Verkäufer, wenn es sich in seinem Besitz befindet.
- 7.4 Käufermaterial darf nicht an Dritte als Sicherheit für irgendwelche Verpflichtungen des Verkäufers gegeben werden. Der Verkäufer darf das Käufermaterial ausschließlich für die Zwecke verwenden, die sich auf den oben genannten Auftrag beziehen. Sollte ein Dritter das Material des Käufers in Pfand nehmen, muss der Verkäufer den Käufer unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Im Falle eines Rücktritts oder einer Stornierung dieses Auftrags erklärt sich der Verkäufer damit einverstanden, dass der Käufer zu diesem Zeitpunkt nach vorheriger schriftlicher Ankündigung das Gelände des Verkäufers betreten und das Käufermaterial abholen darf.

8. GARANTIEN DES VERKÄUFERS:

- 8.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Geräte dem Käufer frei von allen Pfandrechten, Belastungen und Ansprüchen geliefert werden. Nach der Abnahme der Geräte durch den Käufer und auf dessen Verlangen stellt der Verkäufer dem Käufer einen einwandfreien Kaufvertrag in einer für den Käufer zufriedenstellenden Form als aufschiebende Bedingung für die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises zur Verfügung.
- 8.2 Der Verkäufer garantiert, dass die Geräte den Gerätespezifikationen entsprechen, wie sie im Begriffsdokument (Term Sheet) angegeben sind. Der Verkäufer garantiert weiterhin, dass die Geräte aus gutem Material bestehen und gut verarbeitet sind, frei von Mängeln und für den im Begriffsdokument (Term Sheet) ausdrücklich genannten

Verwendungszweck geeignet und ausreichend sind. Diese Garantie gilt für jede Einheit des Geräts und alle Komponenten, wie sie im Datenblatt aufgeführt sind, beginnend mit dem Abnahmetermin.

- 8.3 Während der im Datenblatt festgelegten Gewährleistungsfrist repariert, ersetzt oder modifiziert der Verkäufer unverzüglich und ohne Kosten für den Käufer das Gerät oder jegliche Komponente davon, die defekt ist oder diese Gewährleistungen nicht erfüllt. Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich schriftlich über einen solchen Mangel oder eine solche Störung informieren. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich schriftlich über seinen Zeitplan zur Behebung des Problems informieren. Im Falle eines verborgenen Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Entdeckung des Mangels zu laufen.
- 8.4 Der Käufer ist auch berechtigt, die nach dem anwendbaren Recht erforderlichen Nachbesserungsarbeiten auf eigene Initiative und auf Kosten des Verkäufers durchführen zu lassen, wenn der Verkäufer nicht unverzüglich auf die Mängelanzeige des Käufers reagiert und eine angemessene Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist vorgenommen hat. Der Verkäufer erstattet dem Käufer unverzüglich alle tatsächlich und angemessen entstandenen Kosten (nach Erhalt der entsprechenden Rechnung des Käufers). Die Maßnahmen des Käufers zur Behebung einer Gewährleistungsverletzung entbinden den Verkäufer nicht von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
- 8.5 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Geräte alle relevanten Vorschriften erfüllen, die in dem Land gelten, in dem sich die Anlage des Käufers befindet. Die geforderte Risikoanalyse, die sich auf das Gerät bezieht, wurde oder wird vom Verkäufer zur Verfügung gestellt und ist eine der Voraussetzungen, um das CE-Zeichen auf einer Produktionszelle anbringen zu dürfen. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer von jeglichen Verlusten, Schäden, Bußgeldern oder Strafen freizustellen, die dem Käufer aufgrund eines Verstoßes gegen diesen Abschnitt 8.5 entstehen können.
- 8.6 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Geräte nicht die gültigen Ansprüche eines Patents, einer Patentanmeldung, eines Urheberrechts, eines Geschäftsgeheimnisses oder eines anderen Eigentumsrechts eines Dritten verletzen, es sei denn, der Käufer hat die Geräte zusammen mit anderen, nicht vom Verkäufer gelieferten Produkten verwendet oder die Geräte so verändert, dass es ohne diese kombinierte Verwendung oder Veränderung nicht zu einer Verletzung kommen würde. Um Zweifel auszuschließen, haftet der Verkäufer nicht für die Verletzung von Rechten Dritter in Bezug auf das Design oder die Funktionalität der vom Käufer mit den vom Verkäufer gelieferten Geräten hergestellten Gegenstände. Wenn der Verkäufer gegen die vorstehende Gewährleistung verstößt und der Käufer wegen eines Verstoßes oder eines angeblichen Verstoßes gegen diese Gewährleistung in Anspruch genommen wird, wird der Verkäufer dem Käufer auf eigene Kosten entweder das Recht verschaffen, das Gerät weiter zu nutzen, oder das Gerät oder die betroffenen Komponenten durch funktionell gleichwertige, nicht rechtsverletzende Geräte oder Komponenten ersetzen oder modifizieren. Wenn keine dieser Alternativen vernünftigerweise verfügbar ist, entfernt der Verkäufer die Geräte und erstattet dem Käufer den Kaufpreis. Der Verkäufer verteidigt auch jeden Prozess oder jedes Verfahren, das gegen den Käufer aufgrund eines solchen Anspruchs angestrengt wird, und stellt den Käufer von jeglicher Haftung, allen Kosten, Regressansprüchen oder Ausgaben, die sich daraus ergeben, frei; vorausgesetzt, der Käufer informiert den Verkäufer unverzüglich schriftlich über den Anspruch und erteilt ihm auf Kosten des Verkäufers umfassende Vollmacht, Informationen und Unterstützung bei der Verteidigung gegen einen solchen Anspruch.
- 8.7 Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, den Käufer zu verteidigen und von allen Ansprüchen, Verlusten, Schäden oder Kosten freizustellen, die sich aus der Verletzung dieser Garantie durch den Verkäufer ergeben, ungeachtet etwaiger Beschränkungen von Rechtsmitteln, die an anderer Stelle in diesen Bedingungen oder in einer anderen Vereinbarung zwischen den Parteien enthalten sind. Diese Bestimmung gilt über den Ablauf oder die Beendigung des Auftrags hinaus. Die Freistellungs- und Verteidigungsverpflichtung des Verkäufers ist an die Bedingung geknüpft, dass (a) der Käufer den Verkäufer unverzüglich über einen schadensersatzpflichtigen Anspruch informiert, (b) der Käufer dem Verkäufer gestattet, die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und Beilegung eines solchen Anspruchs oder einer solchen Klage zu übernehmen, vorausgesetzt, dass der Verkäufer die Position des Käufers nicht beeinträchtigt, indem er eine Haftung für den Käufer anerkennt, für die der Verkäufer nicht verpflichtet ist, den Käufer zu entschädigen, oder dem Käufer Kosten verursacht, für die der Verkäufer nicht verpflichtet ist, den Käufer zu entschädigen (in einem solchen Fall muss der Käufer seine Zustimmung zum Vergleich erteilen, wobei diese Zustimmung nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden darf), und (c)

der Käufer in angemessener Weise bei der Verteidigung und dem Vergleich kooperiert (auf seine Kosten). Die gesetzliche Verjährungsfrist, die normalerweise für Klagen Dritter gelten würde, wird durch die vorstehenden Freistellungen nicht verlängert. Im Hinblick auf die oben genannten Freistellungs- oder Verteidigungspflichten des Verkäufers muss der Käufer seine wirtschaftlich angemessenen Bemühungen zur Minderung von Ansprüchen und Verlusten einsetzen.

- 8.8 Der Verkäufer haftet dem Käufer und Dritten gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Personen- und Sachschäden, die durch die Verletzung dieser Bedingungen oder durch Handlungen, die einen Verstoß gegen das Gesetz darstellen, verursacht werden. Der Verkäufer haftet auch für Handlungen und Unterlassungen seiner Erfüllungsgehilfen. Die Verantwortung und die Verpflichtungen des Verkäufers hinsichtlich Gewährleistung und Haftung werden auch dann nicht gemindert oder aufgehoben, wenn der Käufer oder ein Dritter an der konstruktiven Gestaltung, der Auswahl der Werkstoffe oder deren Be- oder Verarbeitung beteiligt ist.
9. **ABNAHME VOR DEM VERSAND:** Eine Abnahme vor dem Versand (Pre-Shipment-Runoff) wird im Werk des Verkäufers in Übereinstimmung mit den im Begriffsdokument (Term Sheet) angegebenen Verfahren und Kriterien durchgeführt. Wenn das Gerät diese Abnahme erfolgreich durchläuft, wird der Verkäufer den Versand des Geräts an den Käufer veranlassen. Zu diesem Zweck wird der Verkäufer dem Käufer den Beginn solcher Tests oder Versuche jeweils zwei Wochen im Voraus mitteilen. Sollten bei den vorgenannten Abnahmen Mängel festgestellt werden oder sollten die hergestellten Maschinen/Ausrüstungen nicht den Bedingungen der Bestellung entsprechen, hat der Verkäufer diese Mängel oder Abweichungen unverzüglich auf seine Kosten zu beheben, ohne dass er aus diesem Grund berechtigt ist, die im Begriffsdokument (Term Sheet) vorgesehenen Lieferfristen zu verlängern. Nach diesen Abhilfemaßnahmen sind die betreffenden Maschinen/Ausrüstungen auf Verlangen des Käufers einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Tests, Versuche oder Prüfungen, die wie hier vorgesehen durchgeführt werden, gelten nicht als Akzeptanz/Übernahme des betreffenden Geräts und haben keinerlei Einfluss auf die Gewährleistungsverpflichtungen des Verkäufers - unabhängig von der Anwesenheit des Käufers während dieser Tests, Versuche oder Prüfungen. Um diese Klausel zu erfüllen, sollten die Ergebnisse der Abnahme vor dem Versand (Pre-shipment Runoff) dokumentiert und vom Käufer genehmigt und unterzeichnet werden.
10. **ABNAHME:** Eine Abnahme wird vom Verkäufer in der Einrichtung des Käufers in Übereinstimmung mit den im Begriffsdokument (Term Sheet) angegebenen Verfahren und Kriterien durchgeführt. Wenn das Gerät diese Abnahme erfolgreich abschließt, wird der Käufer den Verkäufer schriftlich über die Abnahme informieren; das Datum der Mitteilung ist das "Abnahmedatum". Geringfügige Mängel, die keinen Einfluss auf die allgemeinen Funktionen des Geräts haben, beeinträchtigen nicht das Bestehen der Abnahme des Geräts. Die Abnahme der Geräte durch den Käufer entbindet den Verkäufer nicht von seinen Gewährleistungs- oder sonstigen Verpflichtungen aus der Bestellung. Sollten bei den vorgenannten Abnahmen Mängel festgestellt werden oder sollten die hergestellten Maschinen/Ausrüstungen nicht den Bedingungen der Bestellung entsprechen, hat der Verkäufer diese Mängel oder Abweichungen unverzüglich auf seine Kosten zu beheben, ohne dass er aus diesem Grund berechtigt ist, die im Begriffsdokument (Term Sheet) vorgesehenen Lieferfristen zu verlängern. Nach diesen Abhilfemaßnahmen sind die betreffenden Maschinen/Ausrüstungen auf Verlangen des Käufers einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Sollte dies nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Lieferdatum des Geräts geschehen, ist der Käufer berechtigt, den Auftrag sofort durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer zu stornieren, ohne weitere Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu haben, und von den in diesen Bedingungen vorgesehenen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen. Um diese Klausel zu erfüllen, sollten die Ergebnisse der Abnahme dokumentiert und vom Käufer genehmigt und unterzeichnet werden.
11. **VERTRAULICHKEIT:** Im Zusammenhang mit der Bestellung hat der Käufer dem Verkäufer bestimmte vertrauliche und geschützte Informationen in Bezug auf die Teile des Käufers offengelegt oder kann diese offenlegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Spezifikationen, Know-how und technische Zeichnungen. Solche Informationen gelten als "vertrauliche Informationen" im Rahmen dieses Vertrages, wenn sie als "vertraulich" oder "geschützt" gekennzeichnet sind (wenn sie in schriftlicher Form offengelegt werden) oder wenn sie als solche identifiziert werden (wenn sie in mündlicher Form offengelegt werden) und danach in Schriftform gebracht, als "vertraulich" oder "geschützt" gekennzeichnet und dem Verkäufer übergeben werden. Der Verkäufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die vertraulichen Informationen das alleinige Eigentum des Käufers sind und dass der Auftrag dem Verkäufer keine Titel oder Rechte an diesen oder ein Interesse daran oder eine Lizenz in Bezug auf diese im Rahmen von geistigem Eigentum, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patente und Geschäftsgeheimnisse, die jetzt oder später im Besitz des Käufers sind, überträgt oder gewährt. Der Verkäufer erklärt und gewährleistet, dass er die vertraulichen Informationen nur denjenigen seiner leitenden Angestellten,

Mitarbeiter und Unterauftragnehmer offenlegt, die diese kennen müssen und die sich verpflichtet haben, die Vertraulichkeit zu wahren und die Bestimmungen dieses Abschnitts einzuhalten; er wird alle erforderlichen Schritte unternehmen, um eine unbefugte Offenlegung der vertraulichen Informationen zu verhindern; er wird die vertraulichen Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht erstellen, verkaufen, zum Verkauf anbieten oder anderweitig kommerziell verwerten oder nutzen; und er wird die vertraulichen Informationen und alle Kopien davon nach Abschluss, Beendigung oder Stornierung des Auftrags unverzüglich an den Käufer übergeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben auch nach Abschluss, Beendigung oder Stornierung des Auftrags bestehen.

12. **ERSATZTEILE:** Der Verkäufer stellt dem Käufer während des im Begriffsdokument (Term Sheet) genannten Zeitraums alle für den Betrieb und die Wartung der Geräte erforderlichen Ersatzteile zu den jeweils gültigen Katalogpreisen und Liefer- und Zahlungsbedingungen zur Verfügung. Darüber hinaus verpflichtet sich der Verkäufer, innerhalb von 24 Stunden nach Benachrichtigung durch den Käufer (außer an Sonn- und Feiertagen) einen Servicetechniker zur Durchführung der Reparatur bereitzustellen. Darüber hinaus stellt der Verkäufer eine Telefon-Hotline zur Verfügung, die 24 Stunden am Tag und sieben Tage die Woche kostenlos erreichbar ist. Wenn der Verkäufer den Support für die Geräte während dieses Zeitraums einstellt oder versäumt, wird der Verkäufer dem Käufer alle Fertigungszeichnungen und Software-Quellcodes zur Verfügung stellen, damit der Käufer die Geräte betreiben und warten kann. Der Verkäufer gewährleistet eine allgemeine Ersatzteilverfügbarkeit von mindestens 10 Jahren.
13. **VERSICHERUNG:** Während der Zeit, in der Mitarbeiter oder Vertreter des Verkäufers in oder an der Anlage des Käufers arbeiten, unterhält der Verkäufer die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsunfall- und Betriebshaftpflichtversicherung, eine umfassende Betriebshaftpflichtversicherung (Personen- und Sachschäden) mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. USD pro Person und Ereignis (davon können 1 Mio. USD als Primär- und 4 Mio. USD als Exzedentenversicherung gelten); und eine Kfz-Haftpflichtversicherung (Personen- und Sachschäden) mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. USD pro Person und Ereignis (davon kann 1 Mio. USD primär und 4 Mio. USD als Selbstbeteiligung gelten). Eine solche Versicherung wird bei einem angesehenen und für den Käufer akzeptablen Versicherungsunternehmen abgeschlossen, und der Verkäufer wird dem Käufer Versicherungsnachweise zur Verfügung stellen, die den Versicherungsschutz belegen. In solchen Zertifikaten wird der Käufer als zusätzlicher Versicherter genannt. Im Falle einer wesentlichen Änderung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes wird der Verkäufer den Käufer mindestens 15 Tage im Voraus schriftlich benachrichtigen.
14. **EINHALTUNG VON GESETZEN:** Die Parteien erfüllen ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen, die jetzt und in Zukunft in Kraft sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die geltenden Import- und Exportgesetze.
15. **STORNIERUNG UND KÜNDIGUNG:**
 - 15.1 Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, kann der Käufer, wenn der Verkäufer die Geräte nicht zu den im Begriffsdokument (Term Sheet) genannten oder anderweitig mit dem Käufer vereinbarten Terminen liefert und/oder Dienstleistungen nicht abschließt, als pauschalierten Schadensersatz für diese Verzögerung(en) den im Begriffsdokument (Term Sheet) genannten pauschalierten Schadensersatz einbehalten und mit allen Beträgen verrechnen, die dem Verkäufer gemäß dem Auftrag zustehen.
 - 15.2 Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, kann jede Partei den Auftrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigen, wenn die andere Partei den Auftrag wesentlich verletzt hat, es sei denn, die verletzende Partei korrigiert die Verletzung oder unternimmt vor Ablauf der Kündigungsfrist zufriedenstellende Schritte zur Korrektur oder Verhinderung der Verletzung.
 - 15.3 Wenn der Käufer die Bestellung aus wichtigem Grund storniert, hat er keine weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer im Rahmen dieses Vertrages und kann wählen, ob er (a) vom Verkäufer eine Rückerstattung aller zuvor gezahlten Raten des Kaufpreises erhält (vorbehaltlich des Rechts des Verkäufers, die Geräte unverzüglich und auf Kosten des Verkäufers aus dem Werk des Käufers zu entfernen, wenn die Geräte bereits geliefert wurden), oder (b) den Besitz und das Eigentum an den Geräten, so wie und wo sie sich zum Zeitpunkt der Stornierung befinden, unter Berücksichtigung der zuvor gezahlten Kaufpreistraten zu übernehmen oder zu behalten, wobei die

Parteien hiermit vereinbaren, dass dies unter diesen Umständen eine vollständige und endgültige Zahlung für die Geräte darstellen.

- 15.4 Der Käufer kann den Auftrag auch jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer aus wichtigem Grund kündigen. In einem solchen Fall wird der Verkäufer dem Käufer innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung eine Rechnung bzw. Gutschrift vorlegen. In der Rechnung oder dem Vermerk des Verkäufers werden die vom Käufer vor dem Kündigungsdatum erhaltenen Zahlungen, die dem Verkäufer in Bezug auf den Auftrag vor dem Kündigungsdatum entstandenen Arbeits- und Materialkosten sowie die Kosten der zum Kündigungsdatum bestehenden unkündbaren Materialverpflichtungen aufgeführt und der dem Verkäufer bzw. dem Käufer zustehende Nettobetrag ausgewiesen. Eine eventuell fällige Zahlung an den Käufer wird dem Vermerk beigelegt. Jede Zahlung, deren Fälligkeit der Käufer dem Verkäufer bestätigt, wird vom Käufer innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung geleistet.
16. **INSPEKTION:** Vorbehaltlich einer angemessenen Benachrichtigungsfrist von mindestens 48 Stunden kann der Käufer die Geräte jederzeit auf eigene Kosten inspizieren und/oder testen, und der Verkäufer wird seine Räumlichkeiten zu diesem Zweck kostenlos zur Verfügung stellen und jede notwendige Unterstützung leisten, um die Verfahren sicher und bequem zu gestalten. Keine Inspektionen und/oder Tests durch den Käufer entbinden den Verkäufer von seinen Verpflichtungen zur Inspektion und Prüfung der Geräte.
17. **HÖHERE GEWALT:** Keine der Parteien haftet für eine Verzögerung von weniger als 30 Tagen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Auftrag, die auf unvorhersehbare Ursachen außerhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist (einschließlich, ohne Einschränkung, Krieg, Streik oder Aussperrung, Embargo, nationaler Notstand, Aufstand oder Aufruhr, Handlungen des Staatsfeindes, Feuer, Überschwemmung oder andere Naturkatastrophen) ("Verzögerung durch höhere Gewalt"); vorausgesetzt, die jeweilige Partei hat die andere Partei schriftlich über die Art und voraussichtliche Dauer der Verzögerung informiert. Ungeachtet dessen gilt ein Ausfall von Unterlieferanten des Verkäufers oder die Unfähigkeit des Verkäufers, Materialien zu beschaffen, nicht als Verzögerung durch höhere Gewalt.
18. **PROMOTION-BESCHRÄNKUNG:** Keine der Parteien wird den Namen der anderen Partei in ihren Werbe- oder Verkaufsförderungsmaterialien ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Partei verwenden.
19. **HINWEISE:** Alle in der Bestellung geforderten Mitteilungen, Berichte, Dokumente und Kommunikationen müssen schriftlich erfolgen und den im Term Sheet genannten Parteien zugestellt werden.
20. **AUFTRAG:** Keine der Parteien darf den Auftrag oder ihre Rechte oder Pflichten daraus ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an einen anderen Dritten abtreten. Wenn eine der Parteien einer solchen Abtretung zustimmt, ist der Abtretungsempfänger, sofern in der Zustimmung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, an alle anwendbaren Bedingungen des Auftrags gebunden, und der Abtretungsempfänger bleibt gegenüber der anderen Partei für die Erfüllung aller so abgetretenen Verpflichtungen im Falle der Nichterfüllung durch den Abtretungsempfänger voll haftbar.
21. **ÄNDERUNGEN:** Eine Änderung dieses Auftrags ist nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und von den bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet ist.
22. **FORTBESTAND DER GARANTIEN:** Alle Zusicherungen und Garantien des Verkäufers in der Bestellung überdauern die Lieferung der Geräte, den Abschluss der Dienstleistungen und die Zahlung des Kaufpreises.
23. **ÜBERSCHRIFTEN:** Die in diesen Bedingungen verwendeten Überschriften dienen nur als Referenz und werden nicht als Teil der Bestellung angesehen.
24. **VERZICHTSERKLÄRUNGEN:** Keine Bedingung oder Bestimmung dieses Auftrags gilt als abbedungen und kein Verstoß als entschuldigt, wenn der Verzicht oder die Zustimmung nicht schriftlich erfolgt und von der Partei unterzeichnet ist, die angeblich abbedungen oder zugestimmt hat. Ein solcher Verzicht oder eine solche Zustimmung gilt nur für die spezifische Bedingung, auf die verzichtet wurde, oder den spezifischen Verstoß, dem zugestimmt wurde, und stellt keinen fortlaufenden Verzicht oder eine fortlaufende Zustimmung dar.

25. SALVATORISCHE KLAUSEL: Sollte sich eine Bedingung oder Bestimmung des Auftrags als rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erweisen, wird sie als gestrichen betrachtet, und der Rest dieses Auftrags bleibt in vollem Umfang in Kraft und wirksam.
26. ANWENDBARES RECHT; GERICHTSSTAND: Dieser Auftrag wird gemäß den Gesetzen des Landes (und des Bundesstaates/der Provinz, falls zutreffend), in dem der Käufer ansässig ist, ausgelegt und durchgesetzt, ohne Rückgriff auf die Bestimmungen des Kollisionsrechts. Die Bestimmungen des U.N. Übereinkommen über den internationalen Warenkauf gelten in keinem Fall für diese Bestellung. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Auftrag sind ausschließlich die Gerichte des Landes (und ggf. des Bundesstaates/der Provinz) zuständig, in dem der Käufer seinen Sitz hat, oder, nach Wahl des Käufers, die Gerichte am Sitz des Verkäufers.

Dies ist eine Übersetzung der „Capital Equipment Terms and Conditions“. Bei Widersprüchen ist die englische Version maßgebend.